Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3304

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 5968/68

Bonn, den 1. Oktober 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1114/68.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. September 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1114/68

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1113/68 [2]), insbesondere auf Artikel 17 zweiter Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 755/67/EWG des Rats vom 26. Oktober 1967 über die Abweichung von Artikel 16 der Verordnung Nr. 160/66/EWG in bezug auf bestimmte Waren der Tarifnummer 18.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs [3]) sieht vor, daß bei der Einfuhr von bestimmten Waren aus dritten Ländern, die einerseits Milchpulver und/oder Milchfett und andererseits Kakao enthalten, die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 160/66/EWG genannte Abgabe in voller Höhe erhoben wird.

Diese Abweichung wurde im Anschluß an einen Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den durch dieses Zollzugeständnis für die betreffenden Waren begünstigsten dritten Ländern festgelegt. In diesem Briefwechsel haben sich die betreffenden dritten Länder damit einverstanden erklärt, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft einen Teil dieses Zugeständnisses zurücknimmt, ohne das Ende der zu diesem Zweck gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens eingeleiteten Verhandlungen abzuwarten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1114/68 des Rats vom 29. Juli 1968 zur Änderung der Verordnung Nr. 755/67/EWG [4]) wurde Artikel 16 der Verordnung Nr. 160/66/EWG für bestimmte der betreffenden Waren mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6,5, jedoch weniger als 11 Gewichtshundertteilen und einem Saccharosegehalt von 45 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen erneut für anwendbar erklärt.

Eine Änderung der Lage, die diese Maßnahme veranlaßt hat, erscheint vor dem 31. Dezember 1968 ausgeschlossen. Es ist daher angebracht, die Anwendung bis zu diesem Zeitpunkt aufrechtzuerhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zu Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1114/68 des Rats wird das Datum des 30. September 1968 durch den 31. Dezember 1968 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rats
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 195 vom 28. Oktober 1966, S. 3361/66
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 186 vom 30. Juli 1968, S. 1
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 260 vom 27. Oktober 1967, S. 4

Begründung

Um die massiven Einfuhren von Waren, die aus einer Mischung von Milcherzeugnissen und Kakao der Tarifnummern 1806 B G.Z.T. bestehen und deren Zoll im Rahmen des GATT konsolidiert wurde [1]), abzustellen, hat die Kommission im Juni 1967 die Eröffnung von Tarifverhandlungen mit den beteiligten Drittländern (Schweiz und Vereinigtes Königreich) beantragt, um dieses Zollzugeständnis zurückzunehmen.

Angesichts der Dringlichkeit hat sie die Zustimmung dieser Länder auf Grund eines Schriftwechsels zwischen den Delegationen erhalten, unmittelbar die zu diesem Zweck notwendigen Zollmaßnahmen in Kraft zu setzen (vgl. Verordnung Nr. 755/67/EWG vom 26. Oktober 1967).

Ihre Zustimmung dazu, daß die EWG für die betreffenden Waren diese Maßnahmen trifft, hat die Schweiz und das Vereinigte Königreich jedoch von der Bedingung abhängig gemacht, daß die gemeinschaftlichen Maßnahmen keinen Nachteil für ihren Ausfuhrhandel verursachen. Unter Bezugnahme auf diese Bedingung hat das Vereinigte Königreich am 15. Februar 1968 beantragt, die vorher bestehende zollmäßige Behandlung für ein Erzeugnis genannt „chocolate milk crumbs", das unter den de facto dekonsolidierten Waren aufgeführt war, wiederherzustellen. Die Gemeinschaft hat diesem Antrag durch Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 1114/68 vom 29. Juli 1968 [2]), die am 1. August 1968 in Kraft getreten ist, entsprochen. Durch diese Verordnung wurde Artikel 1 der Verordnung Nr. 755/67/EWG für die Zeit bis zum 30. September vervollständigt. Gemäß dem Schriftwechsel zwischen dem Vereinigten Königreich und der EWG sowie gemäß Artikel XXVIII des GATT müßte die Gemeinschaft die Zollbehandlung gemäß der alten Konsolidierung unverändert aufrechterhalten bis zum Abschluß der Verhandlungen. Da die vorgenannte Verordnung aber erst am 1. August in Kraft getreten ist, ist schon jetzt sicher, daß die Zollverhandlungen mit dem Vereinigten Königreich nicht vor dem 30. September abgeschlossen werden können.

Eine Verlängerung dieses Zeitraums um weitere drei Monate erscheint deshalb notwendig.

Dies ist Gegenstand dieses Verordnungsvorschlags, der den Zeitpunkt des 30. September, so wie er in vorgenannter Verordnung aufgeführt ist, durch den 31. Dezember 1968 ersetzen soll.

---

[1]) Gegenwärtig Tarifnummer 18.06 D des GZT

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 186 vom 30. Juli 1968, S. 3